

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

für die

## Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens

Ausgegeben

Karlsruhe, den 24. Mai

1955

### Inhalt:

	Seite		Seite
<b>Dienstnachrichten</b>	21	Errichtung eines Vikariats an der Kreuzkirche in Mannheim	24
<b>Kirchliche Gesetze:</b>		Ergänzung der Visitationsordnung	24
Anderung der Kirchenverfassung	22	Bezirkssynoden	25
Einführung einer Kirchl. Lebensordnung über die Heilige Taufe	22	Kandidatenkonvikt der Landeskirche (Petersstift)	25
Anlagen: Die Heilige Taufe	22	Volksmission	25
Taufordnung für die Hand des Pfarrers	24	Prüfung von Gemeindegewerkschaften	25
<b>Bekanntmachungen:</b>		Landeskollekte für Zuzenhausen	26
Errichtung einer 2. Pfarrstelle in Heidelberg-Kirchheim	24		
Errichtung eines Vikariats Todtnau (Dienstszitz Schönau)	24	<b>Hinweis:</b> Materialdienst für den Tag der evang. Familie 1955	26

## Dienstnachrichten.

### Entschließungen des Landesbischofs.

#### Berufen

(gem. § 11 Ziffer 2 a Pfarrbesetz.Gesetz):  
Pfarrer Wilhelm Bär in Eubigheim zum Pfarrer in Leopoldshafen.

#### Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 c Pfarrbesetz.Gesetz):  
Pfarrer Reinhold Guggolz in Ittlingen zum Pfarrer der Westpfarre in Mannheim-Feudenheim, Pfarrer Heinrich Hollstein in Menzingen zum Pfarrer der Alten Pfarrei in Wiesloch.

#### Berufen

(gem. § 11 Ziffer 2 d Pfarrbesetz.Gesetz):  
Pfarrer Frieder Schulz in Wiesloch (Alte Pfarrei) zum Rektor des „Petersstifts“ (Kandidatenkonvikt der Evang. Landeskirche Badens) in Heidelberg als Pfarrer der Landeskirche.

#### Versetzt:

Vikar Klaus Fischer in Mannheim (Trinitatiskirche) als Vikar nach Karlsruhe (Christuskirche), Vikar Rolf Lauter in Mannheim-Feudenheim als Vikar nach Mannheim (Trinitatiskirche).

### Entschließungen des Oberkirchenrats.

#### Bestätigt:

die Ernennung des Pfarrverwalters Dr. phil. Friedrich von Samson-Himmelstjerna in Dertingen zum Pfarrer daselbst (Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'sches und -Rosenberg'sches Patronat), die Ernennung des Pfarrverwalters Dr. jur. Reinhard Wever in Stebbach zum Pfarrer daselbst (Gräflich von Degenfeld-Schonburg'sches Patronat).

#### Beauftragt:

Pfarrer Albert Herrmann in Uiffingen mit der Mitverwaltung der Pfarrei Eubigheim.

#### Verliehen:

dem 2. Geschäftsführer des Gesamtverbandes der Inneren Mission in Baden, Pfarrer Alfred Herrbrodt in Karlsruhe, die Amtsbezeichnung „Wohlfahrtspfarrer“.

#### Ernannt:

Religionslehrer im Angestelltenverhältnis Erich-Konrad Pich in Mosbach (Handels- und Gewerbeschule) zum planmäßigen Religionslehrer.

**Zurruhegesetz nach Erreichen der Altersgrenze:**

Oberrechnungsrat Wilhelm Breunig bei der Evang. Pflege Schönau in Heidelberg auf 1. 5. 1955.

**Gestorben:**

Pfarrer Philipp Lörsch in Liedolsheim am 24. 4. 1955.

**Diensterledigungen.**

**Allmannsweier**, Kirchenbezirk Lahr.

Nochmals ausgeschrieben gem. § 4 Abs. 2 Pfarrbesetzungsgesetz.

Pfarrhaus zunächst größtenteils und ab Frühjahr 1956 ganz frei.

**Heidelberg-Kirchheim, 2. Pfarrei**, Kirchenbezirk Heidelberg. Pfarrwohnung frei.

**Liedolsheim**, Kirchenbezirk Karlsruhe-Land.

Pfarrhaus wird frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim

Oberkirchenrat, gleichzeitig Anzeige ans Dekanat.

**Konstanz, hauptamtliche Religionslehrerstelle am Humboldt-Gymnasium**, Kirchenbezirk Konstanz.

Voraussichtlich steht eine 5-Zimmer-Wohnung zur Verfügung.

Besetzung durch den Landesbischof gem. § 11 Ziff. 2 d. Pfarrbesetz. Gesetz. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Oberkirchenrat, gleichzeitig Anzeige ans Dekanat.

**Menzingen**, Kirchenbezirk Bretten.

Pfarrhaus wird nahezu frei, kann erforderlichenfalls ganz freigemacht werden.

Besetzung im Ternerverfahren (VO. v. 6. 7. 1921, VBl. S. 71). Bewerbungen innerhalb drei Wochen an die Freiherrlich von Mentzingen'sche Grund- und Patronatsherrschaft in Menzingen, gleichzeitig Anzeige an das Dekanat und den Oberkirchenrat.

Die Bewerbungen müssen bis spätestens **13. Juni abends** beim Oberkirchenrat bzw. bei der Patronatsherrschaft eingegangen sein.

**Kirchliche Gesetze.****\* Die Änderung der Kirchenverfassung betr.**

Az. 14/21 (12/2)

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

**§ 1**

In § 80 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenverfassung vom 24. 12. 1919 wird das Wort „zweiten“ durch das Wort „dritten“ ersetzt.

**§ 2**

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 27. April 1955.

**Der Landesbischof:**

D. Bender

**\* Die Einführung einer Kirchl. Lebensordnung hier: Die Heilige Taufe betr.**

Az. 32/1

Die Landessynode hat gemäß § 22 Buchstabe c des Kirchenleitungsgesetzes vom 29. 4. 1953 als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

**§ 1**

Für den Bereich der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens wird die angeschlossene Kirchliche Lebensordnung über die Heilige Taufe eingeführt.

**§ 2**

Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Rahmen dieser Lebensordnung zu ihrer Durchführung Richtlinien geben.

**§ 3**

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 29. April 1955.

**Der Landesbischof:**

D. Bender

**Die Heilige Taufe.**

So spricht Jesus Christus: „Gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker, indem ihr sie taufet auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und sie halten lehret alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.“

Matthäus 28, 19–20

Die Kirche tauft im Gehorsam gegen den Befehl Jesu Christi. In der Heiligen Taufe nimmt der Dreieinige Gott selbst den Menschen an sich, löst ihn vom Fluch der Sünde und des Todes, wendet ihm als seinem Kinde alle guten Gaben zu und gliedert ihn seiner Gemeinde ein. Dies will vom Getauften täglich neu in Dankbarkeit geglaubt und in tätiger Liebe bezeugt wer-

den. „Wer da glaubt und getauft wird, der wird selig werden, wer aber nicht glaubt, der wird verdammt werden.“ (Markus 16, 16)

Die Taufe ist allen christlichen Kirchen gemeinsam und damit ein Zeugnis für die Einheit des Leibes Jesu Christi.

1. Die Taufe wird im Namen des Dreieinigen Gottes vollzogen. Der Taufende nennt den Namen des Täuflings und spricht über ihn: „Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.“ Dabei wird das Haupt des Täuflings dreimal mit Wasser begossen.

Nur eine mit Wasser und im Namen des Dreieinigen Gottes vollzogene Taufe ist gültig. Ist die Taufe nicht dem Befehl Jesu Christi gemäß geschehen, so ist sie nachzuholen und stiftungsgemäß zu vollziehen.

Eine gültig vollzogene Taufe ist nicht wiederholbar.

2. Die Kirche verwaltet das Sakrament der Heiligen Taufe in der Regel durch ihre ordinierten Pfarrer. Bei drohender Lebensgefahr des Täuflings kann jeder erwachsene Christ die Taufe vollziehen (Nottaufe).

3. Die Kirche tauft die Kinder, weil schon die Kinder der Gnade Gottes bedürfen und ihrer nach Christi Verheißung auch teilhaftig werden sollen. Jesus Christus spricht: „Lasset die Kindlein zu mir kommen und wehret ihnen nicht, denn solcher ist das Reich Gottes.“ (Markus 10, 14)

4. Die Heilige Taufe wird in der Regel an allen Kindern vollzogen, für die sie begehrt wird. Wer sein Kind taufen läßt, verspricht damit, es im christlichen Glauben zu erziehen (oder erziehen zu lassen). Die Eltern erfüllen ihre Verpflichtung gegenüber ihrem Kinde, für das sie die Heilige Taufe begehren, durch Fürbitte, treue Teilnahme am Gottesdienst ihrer Gemeinde und durch Übung einer christlichen Hausordnung, dann aber auch dadurch, daß sie ihre Kinder am Gottesdienst, an der christlichen Unterweisung und am Leben der Jugend der Gemeinde teilnehmen lassen.

5. Es entspricht kirchlicher Ordnung, daß die Kinder bald nach ihrer Geburt getauft werden. Die Anmeldung soll rechtzeitig vor dem Tauftag geschehen und dem Pfarrer Gelegenheit geben, die Eltern über den Sinn der Taufe und die Aufgabe der Eltern zu unterrichten. Darum sollen die Eltern ihr Kind persönlich zur Taufe anmelden.

6. Wer die Taufe seines Kindes ablehnt und sich damit in Gegensatz zu Bekenntnis und Ordnung unserer Kirche stellt, verliert das Wahlrecht, das Recht zur Patenschaft und die Fähigkeit zu kirchlichen Ämtern.

7. Durch die Taufe wird der Mensch Glied der Gemeinde Jesu Christi. Deshalb sollen die Kin-

der in der Kirche und am besten in einem Gottesdienst der Gemeinde (gegebenenfalls in einem besonderen Taufgottesdienst) getauft werden. Haus- und Kliniktaufen sind auf dringende Notfälle zu beschränken. Für Kinder, die nicht im Gemeindegottesdienst getauft werden, soll im nächsten Gemeindegottesdienst Fürbitte getan werden.

Die Einsegnung der Mutter wird als gute kirchliche Sitte empfohlen.

Bei der Taufe eines Kindes sind die Eltern anwesend, damit sie sich mit der Gemeinde der Taufgabe freuen und die Verpflichtung zur christlichen Erziehung vor der Gemeinde und mit der Gemeinde übernehmen. Bleiben beide Eltern ohne vorherige triftige Erklärung der Taufe fern, so wird der Vollzug der Taufe aufgeschoben.

Größere Kinder müssen ihrem Alter entsprechend auf die Taufe vorbereitet werden. Der Taufe von Kindern im Konfirmationsalter und der Taufe Erwachsener muß ein gründlicher Taufunterricht vorausgehen.

8. Besteht Gefahr für das Leben eines Kindes oder eines Erwachsenen, der die Taufe begehrt, so darf jeder Christ die Taufe vornehmen. Sie muß, wenn möglich, in Gegenwart christlicher Zeugen, mit den Worten vollzogen werden: „Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.“ Dabei wird das Haupt des Täuflings dreimal mit Wasser begossen. Nach der Taufe wird das Vaterunser gebetet. Solche Nottaufe muß möglichst bald dem Pfarrer angezeigt werden, damit er sie prüfen, bestätigen und die Eltern auf die Bedeutung der Taufe hinweisen kann. Bei der Meldung der vollzogenen Nottaufe sind die Namen der Taufzeugen und der Paten anzugeben.

9. Für die Taufe ist der Pfarrer zuständig, in dessen Gemeindebezirk die Eltern wohnen. Wollen die Eltern aus besonderen Gründen für die Taufe ihres Kindes einen anderen Pfarrer wählen, so ist bei dem zuständigen Pfarrer die Taufe anzumelden und ein Entlaßschein einzuholen. Dies gilt sinngemäß auch für die Taufe Erwachsener.

10. Nach dem Befehl Jesu Christi wird die Taufe nur dort recht verwaltet, wo sie mit der christlichen Unterweisung verbunden ist. Die Taufe kann aufgeschoben werden, solange die Eltern es ablehnen, die mit der Taufe gegebene Verpflichtung zur christlichen Erziehung zu übernehmen, und es auch nicht möglich erscheint, daß diese Aufgabe an Stelle der Eltern von der Gemeinde übernommen wird.

Der Aufschub der Taufe gehört unter die Verantwortung des zuständigen Seelsorgers. Hat sich der Pfarrer nach gewissenhafter Prüfung und nach Anhören des Ältestenkreises zum Aufschub der Taufe entschließen müssen, so können die betreffenden Eltern beim Dekan Einspruch gegen die Entscheidung erheben.

Ein Kind, bei dem aus diesen Gründen der Vollzug der Taufe aufgeschoben worden ist, kann gleichwohl am Kindergottesdienst und an der kirchlichen Unterweisung teilnehmen und kann vom Zeitpunkt der Religionsmündigkeit an (Vollendung des 14. Lebensjahres) selbst die Taufe begehren, denn auch der Aufschub der Taufe will zur Gemeinde rufen.

11. Wenn nicht sicher festgestellt werden kann, ob eine Taufe überhaupt oder ob sie dem Befehl unseres Herrn Jesus Christus gemäß geschehen ist, so muß sie in jedem Falle vollzogen werden. Zum Nachweis einer rechtmäßig geschehenen Taufe genügt die Feststellung, daß die Taufe von einem verordneten Diener einer christlichen Kirche vollzogen worden ist.

12. Bei der Taufe versprechen die Paten gemeinsam mit den Eltern, dem Kinde zu helfen, bei Christus und seiner Gemeinde zu bleiben. Das Patenamnt verpflichtet die Paten zu treuer Fürbitte, christlichem Wandel und Mithilfe in der Erziehung des Kindes.

In der Regel werden zwei oder drei Paten bestellt. Zu Paten sollen die Eltern konfirmierte evangelische Christen bitten, die bereit und fähig sind, dem Kinde rechten Patendienst zu tun.

Kinderpatenschaft, auch in der Form der Stellvertretung, ist nicht statthaft.

Glieder anderer christlicher Bekenntnisse dürfen nur ausnahmsweise zur Patenschaft zugelassen werden, doch muß mindestens die Hälfte der Paten der evangelischen Kirche angehören.\*)

Können die Eltern keine geeigneten Paten finden, so sollen Pfarrer und Älteste im Einver-

\*) Zum kirchlichen Patenamnt können Mitglieder von Sekten nicht zugelassen werden, z. B. Adventisten, Christliche Wissenschaft (Christian Science), Mormonen (Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage), Neuapostolische Gemeinde, Zeugen Jehovas (Ernstes Bibelforscher), Christengemeinschaft.

ständnis mit ihnen sich in der Gemeinde nach solchen umsehen.

Bei unehelichen Kindern muß der Pfarrer auf die Wahl rechter Paten ganz besonders achten.

Die Paten sollen, wenn irgend möglich, bei der Taufe zugegen sein, um sich auch vor der Gemeinde als Taufzeugen zu der übernommenen Verpflichtung zu bekennen.

Zu der vorstehenden Lebensordnung über die Heilige Taufe hat die Landessynode folgende Anweisung für die Pfarrer erlassen:

#### **Taufordnung für die Hand des Pfarrers.**

1. Die Taufhandlung geschieht nach dem Kirchenbuch (Agende). Nur ordinierte Pfarrer dürfen das Sakrament der Heiligen Taufe spenden. In besonderen Fällen kann der Evang. Oberkirchenrat einen zeitlich begrenzten Auftrag zur Sakramentsspendung erteilen.
2. Ist ein Kind in einer anderen Gemeinde vom dortigen Pfarrer getauft, so muß dem zuständigen Pfarramt alsbald Nachricht davon gegeben werden, damit die Taufe ordnungsgemäß ohne Nummer in das Taufbuch eingetragen werden kann.
3. Im Einzelfall ist eine Haus- oder Kliniktaufe nur dort mit der Lebensordnung über die Heilige Taufe (Taufordnung) in Einklang zu bringen, wo sie seelsorgerlich geboten ist.
4. Auf dem Entlaßschein (siehe Lebensordnung über die Heilige Taufe, Ziffer 9) sind die Paten vom Gemeindepfarrer einzutragen.
5. Bei den Taufgesprächen anlässlich der Anmeldung (siehe Lebensordnung über die Heilige Taufe, Ziffer 5) sollen die Fragen behandelt werden, die sich aus der Lebensordnung und unserem Katechismus ergeben. Desgleichen soll die Patenfähigkeit festgestellt werden.
6. Die Taufe soll möglichst mit Taufansprache vollzogen werden.

## **Bekanntmachungen.**

OKR. 16. 5. 1955 **Die Errichtung einer 2. Pfarrstelle in Heidelberg-Kirchheim betr.**  
Nr. 11467  
Az 10/0

In Heidelberg-Kirchheim wird mit Wirkung vom 1. April 1955 eine 2. Pfarrstelle errichtet.

OKR. 11. 5. 1955 **Die Errichtung eines Vikariats Todtnau mit dem Dienstsitz in Schönau betr.**  
Nr. 11126  
Az. 10/3

Mit Wirkung vom 1. April 1955 wird ein Vikariat Todtnau errichtet, das seinen Dienstsitz in der Fialialkirchengemeinde Schönau hat.

OKR. 12. 5. 1955 **Die Errichtung eines Vikariats an der Kreuzkirche in Mannheim betr.**  
Nr. 9823  
Az. 10/3

An der Kreuzkirche in Mannheim wird mit Wirkung vom 1. April 1955 ein Vikariat errichtet.

OKR. 17. 5. 1955 **\*Ergänzung der Visitationsordnung betr.**  
Nr. 11644  
Az. 10/6 (25/5)

Für die Visitation von Kirchen- bzw. Sprengelgemeinden, in denen eine **Gemeindehelferin**

tätig ist, wird als Ergänzung der Visitationsordnung vom 28. 4. 1921 folgendes bestimmt:

1. Die Gemeindehelferin hat gemäß § 6 Abs. 2 der Dienstweisung bei einer Visitation der für sie zuständigen Gemeinde dem Pfarramt vor der Visitation einen schriftlichen Bericht über ihre Arbeit und ihre Erfahrungen zu übergeben, der dem Visitationsbericht des Pfarramts als Anlage beizufügen ist.
2. § 7 Absatz 1 der VO. über die Visitation der Kirchengemeinden vom 28. 4. 1921 (VBl. S. 25) ist auch auf die Gemeindehelferin anzuwenden, wenn ein diesbezüglicher Antrag gestellt wird
3. Die Gemeindehelferin kann zur Besprechung der Teile des Berichts, die ihre Arbeit betreffen, auf Antrag eines Mitglieds der Visitationskommission oder eines Ältesten oder des Pfarrers beigezogen werden. Sie hat sich während der Verhandlung für diesen Fall beizuhalten.
4. Die Gemeindehelferin ist auf ihren Wunsch bei der Beratung der Teile des Berichts, die ihre Arbeit betreffen, zuzuziehen, wenn nicht gewichtige Gründe dagegen sprechen.
5. Während der Visitation gibt der Visitor der Gemeindehelferin Gelegenheit zu einer persönlichen Aussprache.
6. Der Gemeindehelferin ist vom Evang. Oberkirchenrat ein persönlicher Bescheid anlässlich der Visitation zu erteilen.

OKR. 10. 5. 1955      **\*Bezirkssynoden betr.**  
 Nr. 11041  
 Az. 12/2

Zur Erläuterung des in dieser Nummer veröffentlichten kirchlichen Gesetzes, die Änderung der Kirchenverfassung betr., vom 27. April 1955 bemerken wir, daß dieses Gesetz an die Stelle des bisherigen zweijährigen künftig einen dreijährigen Turnus der ordentlichen Tagungen der Bezirkssynoden treten läßt. Zur Vorlage dieses Gesetzes und zu dessen Annahme durch die Landessynode veranlaßten Anträge und Anregungen, die im Jahre 1954 von einigen Bezirkssynoden eingereicht wurden. Sie wünschten, vor allem zur Entlastung der Pfarrer, eine Minderung der Zahl der ordentlichen Bezirkssynoden, auf denen nach § 79 KV die Hauptberichte vorgelegt und besprochen werden müssen und zu denen alle Pfarrer ausführliche Berichte über ihre Gemeinden abzufassen haben. Diesen Wünschen hat die Landessynode durch das genannte Gesetz entsprochen. Die nächsten ordentlichen Tagungen der Bezirkssynoden werden demnach im Jahre 1957 stattfinden.

Einzelne Kirchenbezirke begründeten den Antrag auf Herabsetzung der Zahl der ordentlichen Bezirkssynodaltagungen mit dem Wunsch, auf diese Weise Zeit zu gewinnen für eigene außerordentliche Tagungen, auf denen kein

Hauptbericht zu besprechen ist, und die sich ausschließlich der Behandlung besonderer Fragen widmen können. Dazu gibt § 81 KV die Möglichkeit, indem er bestimmt, daß die Bezirkssynode nach Ermessen des Bezirkskirchenrats mit Genehmigung des Oberkirchenrats außerordentlich berufen werden kann. In diesem Zusammenhang weisen wir schon vorsorglich darauf hin, daß der Oberkirchenrat im Jahre 1956 die Abhaltung von außerordentlichen Tagungen der Bezirkssynoden anordnen wird, da diese zu einer besonderen Vorlage Stellung nehmen sollen.

OKR. 17. 5. 1955      **Das Kandidatenkonvikt der  
 Nr. 11597              Evang. Landeskirche Badens  
 Az. 20/01              (Petersstift) in Heidelberg betr.**

Auf 1. Mai 1955 wurde in Heidelberg, Neuenheimer Landstr. 2, das Kandidatenkonvikt der Evangelischen Landeskirche Badens eröffnet. Es führt die Bezeichnung „Petersstift“.

Auf den gleichen Zeitpunkt wurde die Stelle des Rektors des Petersstifts (Stelle eines Pfarrers der Landeskirche gemäß § 69 KV) errichtet.

Die Kandidaten der Theologie, die in den Dienst unserer Landeskirche zu treten beabsichtigen, sind nach § 10 Absatz 1 der Studien- und Prüfungsordnung verpflichtet, während ihrer praktisch-theologischen Ausbildung im Kandidatenkonvikt der Landeskirche zu wohnen und am gemeinsamen Leben des Konvikts teilzunehmen.

OKR. 4. 5. 1955      **Volksmision betr.**  
 Nr. 9772  
 Az. 40/1

Im Rahmen des Volksmissionarischen Amtes stehen für Evangelisationen außer Pfarrer Dr. Kurt Koch noch zur Verfügung: Evangelist Wilhelm Mössinger, Karlsruhe-Aue, Westmarkstr. 44; Pfarrer Fritz Eichin, Oetlingen, für Südbaden. Wir bitten, sich rechtzeitig an die Genannten zu wenden, damit die Planung für den Winter frühzeitig geschehen kann.

OKR. 5. 5. 1955      **Die Prüfung von Gemeindehelferinnen an der Evang.-sozialen Frauenschule in Freiburg betr.**  
 Nr. 11225  
 Az. 41/53

Im Frühjahr 1955 haben an der Evang.-sozialen Frauenschule in Freiburg die Prüfung als Gemeindehelferin bestanden:

1. Bartholomä, Christiane, von Karlsruhe,
2. Cordes, Margridt, von Twielenfleth (Kreis Stade),
3. Finck, Margarete, von Karlsruhe,
4. Maier, Ursula, von Neckarbischofsheim,
5. Steger, Liselotte, von Wenkheim.

Die Gemeindehelferin Margridt Cordes (O.Z. 2) ist in den hannoverschen Kirchendienst eingetreten.

OKR. 13. 4. 1955    **Landeskollekte für den Bau  
Nr. 6672            eines Kindergartens in Zuzen-  
Az. 43/0            hausen betr.**

**Am 5. Sonntag nach Trinitatis, dem 10. Juli 1955**, wird eine Landeskollekte für den Bau eines Kindergartens in Zuzenhausen **erhoben**, die **am Sonntag zuvor** den Gemeinden mit nachstehenden Worten **zu empfehlen** ist:

Die Gemeinde Zuzenhausen hat vor 2 Jahren von der A.B.-Gemeinschaft einen Kindergarten übernommen, der aber nach übereinstimmender Feststellung des staatlichen Gesundheitsamtes und des Gesamtverbandes der Inneren Mission zu klein ist und den hygienischen Anforderungen bei weitem nicht mehr entspricht. Die Kirchengemeinde Zuzenhausen sah sich daher gezwungen, einen neuen Kindergarten zu bauen. Durch monatliche Sammlungen gelang es ihr, während eines Zeitraumes von 1½ Jahren insgesamt 6 500 DM aufzubringen. Auch in Zukunft wird die Gemeinde weiterhin zu außergewöhnlichen Opfern bereit, aber dennoch allein nicht in der Lage sein, die bestehende Darlehensschuld abzutragen. Sie erbittet daher die brüderliche Hilfe aller Gemeinden unserer Landeskirche.

#### **Hinweis.**

Wie im letzten Jahr hat die Freie Vereinigung evangelischer Eltern und Erzieher in Wuppertal-Barmen wieder ein Heft „**Materialdienst für den Tag der evangelischen Familie 1955**“ herausgegeben. Wir weisen empfehlend auf dieses Heft hin, das wertvolles Material zur Durchführung von Familientagen bzw. Familienabenden bietet. Das Heft ist bei der Geschäftsstelle der Freien Vereinigung evangel. Eltern und Erzieher, Wuppertal-Barmen, Huldastr. 54, für 1,50 DM zu beziehen.

---

#### **Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat: Mittwoch und Donnerstag von 10–12 Uhr und 15.30–17 Uhr.**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten – von ganz dringenden Fällen abgesehen – an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.